

muhtwillig vnd wieder der Elterleüte | zulaß, wenige vnd geringe gescheffte | Zuverrichten habende, dawieder handelte; der | soll Zwantzig gl: straffe verfallen habenn. |

2. Wenn auch ein Bruder oder Schwester oder | dero Kinder todes Verfahren vnd ein Leich | Predig darüber gehalten würde; Dafern ' die Leichbegängnüß am Werckeltage | geschehen möchte, so sollenn tzum wenigsten | die Helffte der Brüdere vnd Schwestern in | die Leichpredig Verbleiben vnd daß Leid | zu Hauße begleitenn helfen.

Im fall aber am Feyertage oder Sontage | dergleichen Leichbegängnüß zubestellen, so |

[IV. Seite:]

sollen alle Brüdere vnd Schwestern mit zum | begräbnüß gehen vnd inn der Leichpredig | allesampt Verbleiben vnd nach Vollenziehung | deßen mit dem Leid zu Hause gehen. |

Wehr dawieder handeltt soll in der Strafe | sein Zehen gl: Wehr aber muhtwillig | dawieder handeltt, soll Zwantzig gl: Verfallen | sein.

3. Wann deß Sontag—Feyertags oder sonsten | in der Woch ein Leichbegängnüß zubestel- | len, worüber keine Leich Predig gehalten ' wirdt. sollen keiner der Brüdere oder schwe- | stern, für dem thor, oder auff dem Kirch | hoff einen Abtritt nehmenn, Sondern allesampt | auff dem Kirchhoff vnd in der Kirchen Ver- | bleiben, biß der Körper begraben, vnd | nach Verrichtung deßen, ingleichen Ver- | samblung vnd Ordnung, wie Sie zuvor |

[V. Seite:]

gegangen, auch zurück mit dem Leid nach | Hauße gehenn bey Strafe zehen gl: | Wehr aber muhtwillig dawieder handeltt, | bey geduppelter Straff Zwantzig gl: Actum | Elbing in Vnserer Versammlung am 4. | July A°. 1637. |

[Von des Bürgermeisters Hopp eigener Hand:]

Anno 1637. 6. July Seind dieße | 3 Articull, von dem Praesidirenden ' Burgermeisteramptt stet vnd fest | zuhalten hiemit bestetiget auch in | das Ampttprothocoll | zuverschreiben, vnd dieße schrift in | der Brüderschafft Lade zubewahren | gewilligt worden; mit dießem anhang, | daß welch Bruder oder schwester ein oder | der anderen angesatzten straffe sich nicht | vnterwerffen wolte, der oder die |

[VI. Seite:]

selbte solche dem Praesidirenden Burger- | meisteramptt dreydoppeltt verfallen sein soll.“

Isräel Hopp. mpr.
BuergM.